

**Gemeinde Cleebronn  
Landkreis Heilbronn**

**Benutzungsordnung für das Bürgerhaus „Alte Schule“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Cleebronn hat am ..... folgende Benutzungsordnung mit der Anlage 1 (Gebührenordnung) und Anlage 2 (Hausordnung) für die „Alte Schule“ beschlossen:

**§ 1  
Zulassungen von Veranstaltungen**

- (1)** Das Bürgerhaus „Alte Schule“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Cleebronn. Sie dient dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Gemeinde. Zu diesem Zweck wird das Bürgerhaus Vereinen, Gesellschaften und auch Privatpersonen von Cleebronn überlassen. Auswärtigen Personen, Vereinen und Gesellschaften wird das Bürgerhaus nicht zur Nutzung überlassen.
- (2)** Das Bürgerhaus „Alte Schule“ steht außerdem auch für Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Betriebs-, Vereins-, Schul-, und Familienfeiern sowie für Modeschauen und andere Werbeveranstaltungen zur Verfügung. Ausstellungen können zugelassen werden.
- (3)** Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgerhauses besteht nicht. Über die Zulassung einer Veranstaltung im Bürgerhaus „Alte Schule“ entscheidet die Gemeinde. Die Benutzungsordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der „Alten Schule“ aufhalten. Mit dem Betreten der „Alten Schule“ unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung mit ihren Anlagen.

**§ 2  
Antrag auf Überlassung**

- (1)** Der Antrag auf Überlassung des Bürgerhauses „Alte Schule“ für Sonderveranstaltungen außerhalb des Regelbetriebs ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung bei der Verwaltung unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters der Veranstaltung, des Veranstaltungstermins und der Dauer der Veranstaltung zu stellen. Gleichzeitig ist die Benutzung von Inventargegenständen anzumelden.
- (2)** Die Überlassung des Bürgerhauses „Alte Schule“ bedarf einer schriftlichen Benutzungsverfügung, deren Bestandteil diese Benutzungsordnung ist. In Ausnahmefällen kann die Genehmigung auch mündlich von der Gemeindeverwaltung erteilt werden.
- (3)** Die Benutzungsverfügung kommt auch dann zustande, wenn der Veranstalter die ihm mitgeteilten Benutzungsbedingungen bis zu Beginn der Veranstaltung nicht anerkannt hat.

- (4) Für die regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses durch die Vereine, die Volkshochschule Unterland, die Musikschule Lauffen sowie die Parteien und die Wahlvorschlagslisten wird jährlich ein Benutzungsplan erstellt. Die Erstellung erfolgt im Einvernehmen mit den Beteiligten.

### **§ 3 Benutzungsentgelt**

- (1) Die Veranstalter haben für die Überlassung und die Benutzung des Bürgerhauses Benutzungsentgelte nach der Anlage 1 (Gebührenordnung) dieser Benutzungsordnung zu entrichten.
- (2) Die Entgelte werden mit Ausnahme der Jahresgebühren nach schriftlicher Bekanntgabe zahlungsfällig.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gemeinde erhebt vor der Veranstaltung eine Kautions von den Veranstaltern in Höhe von 250,00 €. Die Kautions ist 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten.
- (5) Die Entgelte für die regelmäßige Benutzung des Bürgerhauses (§ 2 Abs. 4) sind ebenfalls in der Gebührenordnung, Anlage 1, geregelt.

### **§ 4 Zustand und Benutzung des Vertragsgegenstands**

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung beanstandet. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (2) Während der Benutzung eingetretene Beschädigungen in oder am Vertragsgegenstand sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Beauftragte der Gemeinde übt für die Gemeinde das Hausrecht aus. Seinen Weisungen und Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (4) Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrung dienstlicher Belange der Zutritt zu Veranstaltungen bei Bedarf zu gewähren.
- (5) Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich nach den in der Benutzungsverfügung festgesetzten Zeiten. Der Veranstalter hat für die strikte Einhaltung dieser Zeiten Sorge zu tragen.
- (6) Bei der Benutzung des Bürgerhauses ist auf die Nachbarschaft besonders Rücksicht zu nehmen.
- (7) Das Bürgerhaus wird durch den Beauftragten der Gemeinde dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe des Bürgerhauses hat nach der Veranstaltung durch den Leiter an den Beauftragten der Gemeinde zu erfolgen, wobei festgestellt wird, ob irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar

vollständig ist. Später festgestellte Schäden kann die Gemeinde dennoch geltend machen.

- (8) Das Auf- und Abbauen (einschließlich dem Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle) ist Sache des Veranstalters unter Anleitung des Beauftragten der Gemeinde. Nach der Veranstaltung sind die Räume dem Beauftragten der Gemeinde besenrein zu übergeben. Für die Entsorgung des entstandenen Mülls ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Für die Entsorgung stellt die Gemeinde einen Container im Hof des Bürgerhauses zur Verfügung.

## **§ 5**

### **Benutzung des Gymnastikraumes**

- (1) Das Betreten des Gymnastikraumes zum festgesetzten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Person gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter Aufsicht eines Leiters stattfinden.
- (2) Der Übungsleiter hat dafür zu sorgen, dass das Bürgerhaus pünktlich zum festgelegten Zeitpunkt und in ordnungsgemäßem Zustand verlassen und verschlossen wird.
- (3) Eigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Gemeinde in dem Gebäude untergebracht werden.

## **§ 6**

### **Bewirtschaftung**

- (1) Im Eigentum der Gemeinde stehende, im Bürgerhaus vorhandene Einrichtungsgegenstände, Geschirr und Besteck (keine Geschirrtücher), werden dem Veranstalter leihweise zum pfleglichen Gebrauch überlassen. Die Kucheneinrichtung und das Küchengeschirr werden vor der Veranstaltung vom Beauftragten der Gemeinde dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe hat in der gleichen Weise zu erfolgen und zwar spätestens an dem der Benutzung folgenden Werktag. Beschädigtes Geschirr wird nicht mehr zurückgenommen. Hierfür hat der Veranstalter die Kosten für die Ersatzbeschaffung in Höhe der von der Gemeindeverwaltung festgesetzten Verrechnungssätze zu tragen. Das gleiche gilt für die abhanden gekommenen Gegenstände. Für die Küchenbenutzung ist der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Veranstaltung vom Veranstalter eine verantwortliche Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.
- (2) Bei der Bewirtschaftung darf nur Mehrweggeschirr benutzt werden.
- (3) Bei Bewirtschaftung und Benutzung der Küche ist diese in einem tadellos aufgeräumten Zustand zu verlassen. Das benutzte Inventar ist sauber und hygienisch zu reinigen und an die dafür vorgesehenen Plätze zu verstauen. Für eine genügende Lüftung ist zu sorgen. Nicht verbrauchte Lebensmittel und Getränke sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen.

**§ 7**  
**Besondere Pflichten des Veranstalters**

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, etwa notwendige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen (z. B. Verkürzung der Sperrzeit, Schankerlaubnis) sowie anlässlich der Veranstaltung anfallende öffentliche Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (2) Auf Drucksachen, die auf die Veranstaltungen in der „Alten Schule“ hinweisen, ist der Veranstalter anzugeben. Die Gemeinde kann verlangen, dass ihr die für Werbezwecke vorgesehenen Materialien vor der Veröffentlichung vorgelegt werden. Die Gemeinde kann hierbei einzelne Punkte oder das ganze Programm beanstanden. Ist der Veranstalter mit einer Änderung nicht einverstanden, kann die Gemeinde vom Vertrag zurücktreten. Plakatanschläge und Werbung jeglicher Art sowohl im Innen- als auch im Außenbereich des Bürgerhauses bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeindeverwaltung.

**§ 8**  
**Einsatz von Feuerwehr- und Sanitätsdienst**

Je nach Bedarf sorgt der Veranstalter für den Einsatz von Polizei und Sanitätsdienst. Der Einsatz dieser Organisationen hängt vom Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und dem Bedürfnis im Einzelfall ab. Über die Stellung einer Brandsicherheitswache entscheidet die Ortpolizeibehörde. Die Kosten hierfür werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

**§ 9**  
**Dekoration, Änderung in und am Vertragsgegenstand**

- (1) Für die Dekoration und Ausschmückung des Vertragsgegenstands sowie für das notwendige Material hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Dabei hat der Veranstalter den Weisungen des Beauftragten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (2) Änderungen an oder in der „Alten Schule“ sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeindeverwaltung zulässig.

**§ 10**  
**Gewerbeausübung**

Eine Gewerbeausübung im Bürgerhaus „Alte Schule“ bedarf einer besonderen Erlaubnis. Für die Erlaubnis kann die Gemeinde ein Entgelt verlangen.

**§ 11**  
**Haftung**

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer das Bürgerhaus „Alte Schule“ und deren Einrichtungen zur entgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn selbst oder durch Teilnehmer oder Besucher von Veranstaltungen entstanden ist. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen sowie sonstigen Vermögen, der Benutzer und Besucher sowie der eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände sowie im Außenbereich der „Alten Schule“.
- (6) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen oder Sicherheitsleistungen zu erbringen.

<b>§ 12 Hausordnung</b>
-----------------------------

Veranstalter, Mitwirkende, Besucher sowie die Vereine haben die als Anlage 2 der Benutzungsordnung beigefügte Hausordnung einzuhalten.

<b>§ 12a Lautstärke und Musikdarbietungen</b>
---

Ab 22:00 Uhr sind die Türen und Fenster der Veranstaltungsräume verschlossen zu halten. Sämtliche Musikdarbietungen sind nur in Zimmerlautstärke und längstens bis 24:00 Uhr zulässig. Live-Musik ist nach 22:00 Uhr nicht zulässig.

<b>§ 13 Rücktritt vom Vertrag</b>
---------------------------------------

- (1) Führt der Veranstalter, aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund, die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, 30% des Entgelts als Ausfallentschädigung zu entrichten. Die

Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde die für die abgesagte Veranstaltung vorgesehenen Räume anderweitig benutzen kann. Erklärt der Veranstalter den Rücktritt vom Vertrag mindestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung, so entfällt die Ausfallentschädigung ebenfalls.

- (2) Die Gemeinde kann vom Vertrag nur aus einem wichtigen Grund zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt auch die Absetzung einer Veranstaltung wegen drohenden Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.
- (3) Die Gemeinde behält sich weiterhin vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung der Räume im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, an Terminen, die den Vereinen und sonstigen Benutzern zur Verfügung stehen, das Bürgerhaus selbst zu nutzen bzw. das Bürgerhaus einer im öffentlichen Interesse liegenden Veranstaltung zu überlassen.

Der Veranstalter kann aus den genannten Gründen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

#### **§ 14 Verstöße**

- (1) Bei Verstoß gegen diese Benutzungsordnung oder ihren Anlagen kann die Gemeinde das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahren des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Bezahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugschäden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensansprüche geltend machen.

#### **§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist ausschließlich Cleebrohn. Sofern gesetzlich kein anderer ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Brackenheim als Gerichtsstand vereinbart.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung vom 27.12.2012 außer Kraft.

**Cleebronn, den ...**

**Timo Wenzel**  
**Bürgermeister**

**Anlage 1 zur Benutzungsordnung des Bürgerhauses „Alte Schule“**

**Gebührenordnung für das Bürgerhaus „Alte Schule“**

Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr
1.	kleiner Raum	je 3 Tage (Freitag-Sonntag) 250,00 €
2.	kleiner Raum + großer Raum	je 3 Tage (Freitag-Sonntag) 625,00 €
3.	kleiner Raum + Küche	je 3 Tage (Freitag-Sonntag) 375,00 €
4.	kleiner + großer Raum + Küche	Je 3 Tage (Freitag-Sonntag) 700,00 €
5.	kleiner + großer Raum (für maximal 4 Stunden)	Je angebrochene Stunde (Montag- Donnerstag) 20,00 €
<b>6.</b>	<b>Jahresgebühren</b>	
<b>6.1</b>	Landfrauenverein Cleebronn	150,00 €
<b>6.2</b>	NABU Ortsgruppe Cleebronn	50,00 €
<b>6.3</b>	Für im Gemeinderat gewählte Wahlvorschlagslisten	kostenlos

Bei kulturellen oder förderungswürdigen Veranstaltungen können die Gebühren nach den Ziffern 1 bis 5. Erlassen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung kann entstehende Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.

Die Gemeinde erhebt bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 bei der Schlüsselübergabe vor Beginn der Veranstaltung eine Kautions von 250,00 €.

## Anlage 2 zur Benutzungsordnung des Bürgerhauses „Alte Schule“

### Hausordnung für das Bürgerhaus „Alte Schule“

#### § 1 Allgemeines

- (1) Räume, Einrichtungen und Geräte der „Alten Schule“ sind schonend zu behandeln. Das Anlehnen von Gegenständen – insbesondere Fahrrädern – an den Wänden des Gebäudes sind verboten.
- (2) Die „Alte Schule“ ist nur mit sauberen Schuhen zu betreten. Es ist nicht gestattet, Rollschuhe, Inlineskates, Kickboards und ähnliche Geräte im Bürgerhaus zu benutzen.

Zur Reinhaltung des Bürgerhauses und Schonung des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen sind im Sportbetrieb von den Übenden Turnschuhe zu tragen. Das Betreten des Innenraums mit Stollen-, Spikes- oder Straßenschuhen ist nicht gestattet. Um eine Verschmutzung des Bürgerhauses zu vermeiden, sind die Turnschuhe grundsätzlich erst innerhalb des Gebäudes anzuziehen.

- (3) Das Betreten des Bürgerhauses ist nur zum festgesetzten Termin und nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder des sonstigen verantwortlichen Leiters erlaubt.
- (4) Zur Schonung des Inventars und des Fußbodens sind sämtliche rollbaren Geräte zu rollen, alle anderen zu tragen. Bewegliche Gegenstände sind nach Gebrauch wieder an ihren Platz zu bringen. Dabei erhalten Geräte mit eingebauten Transportrollen ihre Ruhestellung. Auszieh- und aufklappbare Geräte sind in ihre Grundstellung zu bringen. Geräte oder Gegenstände, die durch ihren Unterbau, Rahmen oder Standfüße scharfe oder spitze Eindrücke im Boden hinterlassen können, sind mit den geeigneten Unterlagen zu versehen. Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften ist die aufsichtsführende Person.
- (7) Der Regelbetrieb endet um 22.30 Uhr. Bei Sonderveranstaltungen wird das Ende nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung festgelegt.

#### § 2 Hausrecht

Der Beauftragte der Gemeinde hat für die Einhaltung der Benutzungs- und Hausordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist gegenüber den Benutzern weisungsberechtigt; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen, oder die gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen, sofort aus der „Alten Schule“ zu verweisen.

**§ 3**  
Verhalten im Bürgerhaus

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Sperrstunde sowie der Schutz der Jugend und sonstige anlässlich der Benutzung sich ergebenden Bestimmungen sind zu beachten.

- (2) Nicht gestattet ist insbesondere
- a) das Rauchen im gesamten Gebäude (das Rauchen ist ausschließlich im Bereich der Eingangsverglasung im Erdgeschoss zulässig)
  - b) das Mitbringen von Tieren
  - c) das Aufstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen jeglicher Art im gesamten Gebäude
  - d) das ständige Lagern von Lebensmitteln in den Kühlschränken
  - e) Mobiliar, Geschirr und der Kaffeeautomat dürfen nicht aus dem Bürgerhaus entfernt werden. Fehlende Gegenstände müssen ersetzt werden.

**§ 4**  
Verlust von Gegenständen

Fundsachen sind beim Beauftragten der Gemeinde oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

**§ 5**  
Sonstiges

Im Allgemeinen gilt die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus „Alte Schule“.

Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen sowie sonstigen Vermögen, der Benutzer und Besucher sowie der eingebrachten Sachen. Das gleiche gilt auch für Fundgegenstände sowie im Außenbereich der „Alten Schule“.